

# Misstandsfeststellungen und Veranlassungen der Volksanwaltschaft

2017

## Landes- und Gemeindeverwaltung

Burgenland		
Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Trauungsgebühren VA-B-ABG/0004-C/1/2017 VA-B-ABG/0015-C/1/2016 VA-B-ABG/0012-C/1/2016 VA-B-ABG/0014-C/1/2016	Burgenländische Landesregierung (LReg)	Vier Betroffene beschwerten sich unabhängig voneinander im Zuge ihrer standesamtlichen Trauung in verschiedenen burgenländischen Gemeinden über zusätzliche Kommissionsgebühren in der Höhe von jeweils € 200. Aufgrund eines Erlasses der Bgld. LReg. sei nur das eigentliche Standesamt und da das Büro des Standesbeamten als Amtsräum zu verstehen. Die VA kritisierte diese Auslegung als nicht mit den Vorgaben und Zielsetzungen des Personenstandsgesetzes vereinbar. Der Erlass wurde folglich aufgehoben und dahingehend berichtigt, dass nunmehr alle Gemeindeämter als Amtsräume zu verstehen seien. Die Kosten wurden rückerstattet bzw. Rückerstattungen zugesagt.
Kanalbenützungsgebühr - Verfahrensdauer VA-B-ABG/0006-C/1/2017	Gemeinde Mönchhof	Eine Beschwerdeführerin erhob im März 2016 gegen die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr Berufung. Im Juni 2016 erfolgte eine Nachschau auf ihrem Grundstück, danach wartete sie vergeblich auf einen Bescheid. Anfang 2017 brachte sie Säumnisbeschwerde ein und wandte sich an die VA. Erst im März 2017, also ein Jahr später, erließ die Gemeinde den Bescheid.
Säumnis im Baubewilligungsverfahren VA-B-BT/0014-B/1/2017	Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See	Der Bürgermeister entschied ohne nachvollziehbaren Grund erst nach 18 Monaten über ein Bauansuchen. Obwohl die höchstzulässige Entscheidungsfrist im Baubewilligungsverfahren nach dem Bgld BauG nur 3 Monate beträgt. Da der Bürgermeister kurz nach Einleitung des Prüfverfahrens den Bescheid erließ, hatte die VA keine weiteren Veranlassungen mehr zutreffen.

Stellenbesetzung VA-B-LAD/0001-A/1/2016	Marktgemeinde Deutschkreutz	Im August 2016 wurde in der Gemeindezeitung eine Stelle als Facharbeiter am Bauhof der Gemeinde ausgeschrieben. Eine Voraussetzung für die Besetzung der Stelle war das Vorhandensein der Führerscheine B und C. Die Stelle wurde jedoch mit einem Bewerber besetzt, der den Führerschein C nicht besitzt und erst nachträglich erwirbt. Die Volksanwaltschaft spricht eine Beanstandung aus.
Nichtabholung der Mülltonnen VA-B-NU/0002-C/1/2016	Burgenländischer Müllverband (BMV), Burgenländischer Landeshauptmann (LH)	Der BMV holte die Mülltonnen nicht vom Grundstück des Beschwerdeführers ab, sondern verlangte, dass er sie bis zur Kreuzung bringt. Eine solche Änderung bedarf jedoch einer Vereinbarung oder einer bescheidmäßigen Vorschreibung. Da sich der BMV nicht einsichtig zeigte, trat die VA an den LH heran, der die Rechtsmeinung der VA bestätigte. Es erging die Aufforderung an den BMV, einen Bescheid zu erlassen.
Kennzeichenbezogener Behindertenparkplatz VA-B-POL/0005-C/1/2016	Gemeinde Purbach am Neusiedler See	In der Straße des Beschwerdeführers wurden zwei Arztparkplätze geschaffen. Einen kennzeichenbezogenen Behindertenparkplatz lehnte die Gemeinde aber ab. Nach Prüfung der Verordnungsakten stellte die VA fest, dass die Gemeinde kein ausreichendes Ermittlungsverfahren durchgeführt und den Behindertenparkplatz nicht kundgemacht hatte. Die VA regte daher an, die Verordnungen aufzuheben, ein neues Ermittlungsverfahren und eine Interessenabwägung durchzuführen. Die VA regte an, den Wunsch nach einem kennzeichenbezogenen Parkplatz noch einmal zu prüfen.
Strafe – Ablehnung von Zahlungserleichterungen VA-B-POL/0009-C/1/2015	Bezirkshauptmannschaft (BH) Neusiedl am See	Die BH Neusiedl lehnte die Gewährung eines Zahlungsaufschubes oder einer Ratenvereinbarung ab, weil Zahlungsvereinbarungen und Ratenzahlungen bisher eingehalten worden seien. Nach Aufforderung durch die VA konnten diese allerdings nicht vorgelegt werden. Der Beschwerde war daher Berechtigung zuzuerkennen.
Eingliederungshilfe VA-B-SOZ/0048-A/1/2016	Burgenländische Landesregierung (LReg)	Kinder mit Entwicklungsverzögerungen haben keinen Anspruch mehr auf Förderung einer Eingliederungshilfe zum Schulbesuch. Die VA stellte einen Missstand fest, da ein Teil der Kinder mit Behinderung von einer Leistung der Behindertenhilfe ausgeschlossen wird.
Eingliederungshilfe VA-B-SOZ/0056-A/1/2016	Bezirkshauptmannschaft (BH) Neusiedl am See	Die Behörde gab den Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld für die gewährte Eingliederungshilfe zum Schulbesuch erst nach über drei Jahren bekannt. Weiter wurde der Kostenbeitrag im Jahr 2016 rückwirkend erhöht und der Beschwerdeführerin fälschlicherweise mitgeteilt, das Pflegegeld habe sich rückwirkend erhöht. Tatsächlich wurde die Pflegegelderhöhung ab 1. Jänner 2016 bereits im Jänner 2015 kundgemacht.

<b>Kärnten</b>		
<b>Thema</b>	<b>Behörde</b>	<b>Feststellungen/ Veranlassungen</b>
Abgabenvorschreibung VA-K-ABG/0009-C/1/2016	Stadtgemeinde Bad St. Leonhard	Die Stadtgemeinde führte den Bf. als Abgabenschuldner, obwohl er das betroffene Objekt nur als Mieter bewohnte. Die VA konnte erwirken, dass die Stadtgemeinde die offenen Abgabeforderungen abschrieb und ein anhängiges Exekutionsverfahren einstellte.
Säumnis bei Einräumung eines Bringungsrechtes VA-K-AGR/0002-C/1/2016	Agrarbezirksbehörde (ABB) Villach	Die Einräumung eines Bringungsrechtes setzt, sofern kein Parteienübereinkommen vorliegt, einen entsprechenden Antrag an die Agrarbehörde voraus. Ob die Agrarbehörde den Beschwerdeführer auf das Erfordernis der Antragstellung im Rahmen seiner zahlreichen Kontaktnahmen über Jahre hinweg tatsächlich hingewiesen hat, konnte mangels Vorliegens entsprechender Aktenvermerke bzw. Protokolle von der VA nicht nachvollzogen werden. Die VA wies den Einschreiter auf das Erfordernis der Antragstellung hin.
Nichtgewährung einer Beihilfe zur Behebung eines Katastrophenschadens VA-K-AGR/0012-C/1/2015	Kärntner Nothilfswerk	Eine Beihilfe zur Behebung eines Katastrophenschadens wurde mit der Begründung, dass „der Vollzug der Richtlinien des Kärntner Nothilfswerkes schon immer gleich stattgefunden hat und bei Hagelschäden an Gebäuden seit jeher keine Beihilfengewährung erfolgt“ in richtlinienwideriger Weise nicht gewährt. Bis dato wurden die Richtlinien nicht der Vorgangsweise der Behörde angepasst.
Rückübereignung einer abgetretenen Grundfläche VA-K-BT/0009-B/1/2017	Gemeinde Pörtschach am Wörthersee	Die Gemeinde verabsäumte es dreizehn Jahre lang, über den von der Eigentümerin eines Baugrundstücks eingebrachten Antrag auf Rückübereignung einer im Jahr 1966 entschädigungslos ins öffentliche Gut abgetretenen, aber nie als Straße ausgebauten, Fläche zu entscheiden. Die VA regte an, mit der Beschwerdeführerin einen Vertrag zur kostenlosen Rückstellung der abgetretenen Fläche abzuschließen.
Verfahrensdauer VA-K-BT/0011-B/1/2017	Gemeinde Wernberg	Zunächst verabsäumte die Baubehörde erster Instanz, ein Baubewilligungsverfahren zügig durchzuführen. In Folge verletzte der Gemeindevorstand seine Entscheidungspflicht und ignorierte den Devolutionsantrag der Bauwerberin. Die VA forderte diesen auf, entweder eine inhaltliche Entscheidung über den Baubewilligungsantrag zu treffen (dies wäre im Falle des Überganges der Entscheidungspflicht geboten) oder den Devolutionsantrag mit Bescheid zurück- oder abzuweisen.
Gleichzeitiger Bezug von Gehalt und	Magistrat der Landeshauptstadt	Vertragsbediensteten der Stadt Klagenfurt wurde die Möglichkeit des gleichzeitigen Bezuges von Gehalt und Pension eingeräumt, wenn sie – rechtswidriger Weise – über das

Pension VA-K-LAD/0003-A/1/2016	Klagenfurt	vorgesehene Pensionsalter hinaus weiterbeschäftigt wurden. Die VA erwirkte die Beendigung dieser rechtswidrigen Praxis.
Mindestsicherung – vorübergehende Leistungseinstellung VA-K-SOZ/0048-A/1/2016	Bezirkshauptmannschaft (BH) Völkermarkt, Kärntner Landeshauptmann (LH)	Die Auszahlung von rechtskräftig zuerkannten Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde von der BH vorübergehend ausgesetzt. Die VA stellt klar, dass ein solcher Schritt aus Rechtsschutzgründen nur mit Bescheid verfügt werden kann – der Kärntener LH sichert der VA die Umsetzung dieser Empfehlung zu.
Kärntner Familienzuschuss VA-K-SOZ/0054-A/1/2017	Amt der Kärntner Landesregierung (Ktn LReg), Abteilung Familienförderung	Obwohl der Bf. Darauf hinwies, dass die vorgelegten Einkommensnachweise der letzten drei Monate nicht repräsentativ für das Jahreseinkommen sind, wurde ihm der Ktn Familienzuschuss aufgrund einer Überschreitung der Einkommensgrenze abgelehnt. Das Amt der Ktn. LReg. kündigte eine Nachberechnung aufgrund des Jahreslohnzettels an und änderte auch die allgemein angewandte Praxis, künftig nicht mehr das aktuelle Einkommen als Berechnungsgrundlage zu verwenden, sondern den Jahresdurchschnitt des vergangenen Jahres.
Zustellung einer Strafverfügung VA-K-POL/0002-C/1/2017	Magistrat Klagenfurt am Wörtersee	Die Zustellung einer Strafverfügung erfolgte in einem unverschlossenen Kuvert. Die Behörde prüfte den Fall und kam zu dem Schluss, dass das Kuvert nicht mittels Frankiermaschine, sondern händisch zugeklebt wurde. Man nahm jedoch die Beschwerde zum Anlass, um die Mitarbeiter diesbezüglich noch einmal zu sensibilisieren.
Beschilderung VA-K-POL/0013-C/1/2016	Kärntner Landesregierung (LReg)	Ein Fahrverbot für bestimmte LKWs an der Loiblpass-Straße war schlecht erkennbar. Verkehrszeichen sind gemäß § 48 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 so kundzumachen, dass sie für Verkehrsteilnehmer leicht und rechtzeitig erkennbar sind. Die LReg hat das Verkehrszeichen zwischenzeitig ordnungsgemäß kundgemacht.

## Niederösterreich

Thema	Behörde	Feststellungen/ Veranlassungen
<p>Modus der Vorschreibung von Abgaben VA-NÖ-ABG/0042-C/1/2016</p>	<p>Gemeinde Dienstleistungsverband (GDA) Region Amstetten</p>	<p>Der Beschwerdeführer kritisierte, dass ihm vom GDA sämtliche Lastschriftenanzeigen für Abgaben am Anfang eines Jahres und nicht jeweils vor dem konkreten Fälligkeitstermin übermittelt werden. Dadurch sei das Risiko sehr hoch, dass die Belege im Laufe des Jahres verloren gingen oder die Überweisungen vergessen würden. Diese Vorgehensweise ist zwar nicht rechtswidrig, die VA sieht aber dennoch einen Widerspruch zu den Grundsätzen einer bürgernahen, bürgerfreundlichen sowie serviceorientierten Verwaltung.</p>
<p>Nachsicht von Gemeindeabgaben VA-NÖ-ABG/0005-C/1/2017</p>	<p>Stadtgemeinde Poysdorf</p>	<p>Der Beschwerdeführer erwarb im Zuge eines Zwangsversteigerungsverfahrens eine Liegenschaft. Weil auf der Liegenschaft noch offenen Gemeindeabgaben lasteten, stellte er einen Antrag auf Bewilligung einer Nachsicht. Obwohl Behörden dazu verpflichtet sind, über Anträge so rasch wie möglich zu entscheiden, erließ die Stadtgemeinde erst nach 17 Monaten einen abweisenden Bescheid. Nach Ansicht der VA ist eine rasche Erledigung notwendig, um Personen mit finanziellen Problemen nicht im Ungewissen zu lassen.</p>
<p>Abgabenvorschreibung VA-NÖ-ABG/0030-C/1/2017</p>	<p>Gemeindeabwasserverband Trumau-Schönau Bundesabgabenordnung (BAO)</p>	<p>Die BAO verpflichtet Abgabenbehörden dazu, über Anbringen von Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Der Gemeindeabwasserverband hatte einen Antrag auf Berichtigung der Berechnungsparameter bei der Gebührenvorschreibung nicht mit Bescheid erledigt. Erst im Zuge des Prüfverfahrens der VA kam der Gemeindeabwasserverband seiner gesetzlichen Pflicht nach.</p>
<p>Wassergebühren VA-NÖ-ABG/0007-C/1/2017</p>	<p>Marktgemeinde (MG) St. Andrä-Wördern</p>	<p>Der Beschwerdeführer beschwerte sich über eine fehlerhafte Wassergebührenabrechnung. Die MG räumte ein, dass ein Mitarbeiter für die Vorschreibung versehentlich die falsche Zählernummer notiert und diese dann im EDV-Programm erfasst hatte. Der Fehler sei erst durch Intervention des Betroffenen im August 2016 entdeckt und eine Korrektur vorgenommen worden.</p>
<p>Grundsteuer VA-NÖ-ABG/0024-C/1/2017</p>	<p>Gemeinde Günselsdorf</p>	<p>Die Gemeinde übermittelte die Grundsteuervorschreibung für ein Grundstück noch immer an den Rechtsvorgänger des Beschwerdeführers. Die VA konnte bewirken, dass die Gemeinde den Grundsteuerbescheid an den aktuellen Eigentümer übermittelte.</p>

Unleserlicher Parkschein VA-NÖ-ABG/0039-C/1/2016	Bezirkshauptmannschaft (BH) Bruck/Leitha	Der Beschwerdeführer hatte versehentlich den Parkschein mit der Schrift nach unten im Fahrzeug hinterlegt, weshalb eine Verwaltungsstrafe verhängt wurde. Obwohl er den Nachweis erbringen konnte, einen gültigen Parkschein gelöst zu haben, machte die BH von der rechtlichen Möglichkeit der Abmahnung keinen Gebrauch. Die VA kritisierte diese nicht bürgernahe Vorgangsweise.
Ergänzungsabgabe VA-NÖ-ABG/0032-C/1/2016	Stadtgemeinde Allentsteig	Die Beschwerdeführerin erhob Berufung gegen Abgabenvorschriften der Stadtgemeinde Allentsteig, welche von dieser mit Berufungsvorentscheidung erledigt wurden. Da die Berufungsvorentscheidung mit der Novellierung der BAO 2014 ersatzlos entfallen ist, fehlte der Vorgehensweise die Rechtsgrundlage. Dieser Mangel wurde durch die Aufhebung der Berufungsvorentscheidungen behoben.
Nutzung einer Gartenhütte im Wohngebiet für die Hühnerhaltung VA-NÖ-BT/0044-B/1/2017	Stadtgemeinde Pressbaum	Trotz wiederholter schriftlicher Eingaben des Nachbarn überprüfte die Baubehörde erst ein knappes Jahr später, ob ein als Gerätehütte bezeichnetes Nebengebäude im Wohngebiet für die landwirtschaftliche Tierhaltung (Hühner) verwendet wird und ob baupolizeiliche Maßnahmen erforderlich sind. Da der Eigentümer zum Zeitpunkt der Überprüfung die Hühner bereits entfernt hatte, waren keine weiteren behördlichen Veranlassungen mehr zu treffen.
Auskunft VA-NÖ-BT/0016-B/1/2017	Marktgemeinde Leobendorf	Der Bürgermeister der Marktgemeinde Leobendorf erteilte im Jahr 2013 den Käufern fälschlicherweise die Information, dass für die Bebauungsmöglichkeit der Kleingärten ein GR-Beschluss aus dem Jahr 1985 maßgeblich sei und händigte diesen an die Grundstückserwerber aus. Tatsächlich ist die Bebaubarkeit der Kleingärten aber im NÖ Kleingartengesetz verbindlich geregelt, das zum Teil viel restriktivere Bebauungsbestimmungen als der alte GR-Beschluss enthält.
Baupolizei VA-NÖ-BT/0100-B/1/2016	Marktgemeinde Tullnerbach	Der Bürgermeister trug nach einer Baugrubenöffnung, die eine Hangrutschung und Schäden am Nachbargrundstück verursachte, zum Schutz von Personen und Sachen Sicherungsmaßnahmen auf und verfügte einen Baustopp. Dieser wurde, wieder aufgehoben, obwohl die Sicherungsmaßnahmen erst teilweise durchgeführt waren und die Nachbarin gegen die Baubewilligung berief. Später stellte der Bürgermeister in einem formlosen Schreiben klar, dass die Arbeiten nicht fortgesetzt werden dürfen.

<p>Abbruchauftrag VA-NÖ-BT/0143-B/1/2017</p>	<p>Stadtgemeinde Korneuburg Landesverwaltungsgericht (LVwG)</p>	<p>Nachdem die Baubehörde dem Beschwerdeführer bezüglich konsenslos errichteter Wände einen Abbruchauftrag erteilt hatte, unterließ sie es auch bei vergleichbaren konsenslosen Bauten Abbruchaufträge zu erlassen. Die Behörde wolle die Entscheidung des LVwG abwarten, da das Argument des Beschwerdeführers – es sei nicht klar, welche baulichen Veränderungen im Bereich der Pfeiler (§6 Abs 2 NÖ Kleingartengesetz) zulässig seien - eine wichtige, zu klärende Rechtsfrage darstelle. Die VA beanstandete, dass die Frage, ob im Bereich der Pfeiler Wände errichtet werden dürfen, keine auslegungsbedürftige Rechtsfrage ist. Da die Behörde lediglich gegen den Beschwerdeführer, nicht aber gleichmäßig gegen alle, die den Bereich der Pfeiler ihrer Häuser wandartig verschlossen haben, ein Verfahren durchführte, musste die VA aufgrund der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Offizialmaxime einen Missstand in der Verwaltung feststellen.</p>
<p>Säumnis VA-NÖ-BT/0178-B/1/2017</p>	<p>Landesverwaltungsgericht (LVwG) NÖ</p>	<p>Das Landesverwaltungsgericht entschied über eine Beschwerde nicht innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist von sechs Monaten.</p>
<p>Baupolizei VA-NÖ-BT/0033-B/1/2016</p>	<p>Stadtgemeinde Kirchsschlag</p>	<p>Ein Nebengebäude wurde widmungswidrig als Wohn-und Geschäftsgebäude genutzt. Der Bürgermeister hat die widmungswidrige Nutzung eines Nebengebäudes untersagt und die BH Wiener Neustadt zunächst um Vollstreckung dieses Bescheides ersucht. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde dieses Ersuchen wenige Wochen später zurückgezogen.</p>

Restkaufpreis VA-NÖ-G/0035-B/1/2017	Gemeinde Drasenhofen	Die Gemeinde blieb der Verkäuferin eines Grünlandgrundstücks die Kaufpreisdifferenz für die in Bauland umgewidmete Teilfläche von € 1.651,12 ohne nachvollziehbaren Grund 10 Jahre lang schuldig. Die Verkäuferin hatte sich schon 2007 dafür entschieden, das Bauland nicht gegen eine dreimal so große Grünlandfläche einzutauschen, sondern sich die Preisdifferenz zwischen Bau- und Grünland auszahlen zu lassen. Die Gemeinde folgte der Anregung der VA und zahlte den Restkaufpreis mit 3% Zinsen für 10 Jahre, insgesamt € 2.182,01, an die Verkäuferin aus und entschuldigte sich.
Vereinbarung mit Gemeinde VA-NÖ-G/0054-B/1/2016	Stadtgemeinde Deutsch-Wagram	Der im Zuge einer Grundabtretung getroffenen Vereinbarung über die Errichtung der ursprünglichen Einfriedung auf Kosten der Gemeinde kam diese zunächst nicht nach. In der Folge weigerte sich die Gemeinde die Einfriedung in gleicher Qualität und Güte zu errichten. Erst nach Einschreiten der VA und somit erst vier Jahre nach dem vereinbarten Datum errichtete die Gemeinde die vereinbarte Einfriedung in ihrer ursprünglichen Form.
Frequency Festival – Verunreinigung der Au VA-NÖ-NU/0016-C/1/2016	Bürgermeister der Stadt St. Pölten	Da der an das Festival-Gelände angrenzende Austreifen nicht abgesperrt gewesen war, wurde dieser als WC missbraucht und nach Ende des Festivals nicht von den Fäkalien befreit. Die VA konnte erreichen, dass im nächsten Jahr Absperrungen aufgestellt werden, die einer solchen Verschmutzung entgegenwirken sollen. Ebenso wurde auf eine Reinigung im Bedarfsfall hingewiesen.
Verunreinigung eines Grundstückes VA-NÖ-NU/0013-C/1/2016	Magistrat der Stadt Krems	Das Grundstück des Beschwerdeführers wurde durch die Verunreinigungen des angrenzenden Parkhauses beeinträchtigt, jedoch fühlte sich zunächst niemand zuständig. Die aufgrund der Prüfung der VA erfolgten Erhebungen ergaben, dass die Fläche seit einiger Zeit bereits in das öffentliche Gut umgewidmet worden war. Aus diesem Grund wird nun dieser Bereich ebenfalls von der Straßenreinigung mitgereinigt.
Rechtswidrige Bestrafung VA-NÖ-POL/0001-C/1/2017	Bezirkshauptmannschaft (BH) Mödling Landesverwaltungsgericht (LVwG) NÖ	Die BH Mödling erließ gegen den Beschwerdeführer ein Straferkenntnis wegen einer vermeintlichen Geschwindigkeitsübertretung. Im Zuge eines Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG NÖ stellte sich heraus, dass sich die Behörde dabei auf eine Fehlmessung eines Radargerätes stützte. Das LVwG hob den Strafbescheid daher wegen Rechtswidrigkeit auf.

Bodenmarkierungen VA-NÖ-POL/0030-C/1/2016	Bezirkshauptmannschaft (BH) Mödling	Der Beschwerdeführer beanstandete ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Falschparkens. Das Prüfverfahren ergab, dass die Bodenmarkierungen für die Parkplätze witterungsbedingt teilweise schlecht erkennbar waren und somit den gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 widersprachen. Die Behörde teilte mit, dass entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung dieses Missstandes gesetzt würden.
Rechtswidrige Bestrafung wegen "Fahrerflucht" VA-NÖ-POL/0046-C/1/2015	Bezirkshauptmannschaft (BH) Mödling	Ohne eingetretenen Sachschaden ist eine Bestrafung wegen „Fahrerflucht“ rechtswidrig. Weil der Einschreiter keinen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht hatte, erfolgte die Bestrafung zu Unrecht. Die VA konnte im Prüfverfahren die Aufhebung des rechtswidrigen Straferkenntnisses bewirken.
Rückstandsausweis über Schulgeld VA-NÖ-SCHU/0010-C/1/2017	Gemeinde Markt Piesting	Die Gemeinde als Betreiberin einer Musikschule übermittelte einen Rückstandsausweis über offenes Schulgeld aus dem Jahr 2008. Die Erlassung eines Rückstandsausweises über eine zivilrechtliche Forderung ist nicht zulässig, da dieser nur über Abgaberrückstände ergehen kann. Das Land NÖ teilte diese Rechtsansicht und informierte die Gemeinde über die Sach- und Rechtslage.
Kindergartenplatz VA-NÖ-SCHU/0007-C/1/2015	Marktgemeinde Michelhausen, NÖ LReg.	Eine Mutter beschwerte sich darüber, dass ihre Drillinge trotz ausreichender Plätze im Gemeindecindergarten den Pendlerkindergarten im Bahnhof Tullnerfeld besuchen mussten. Die Beschwerde erwies sich als berechtigt. Die Gemeinde und die NÖ LReg konnten den Eindruck nicht entkräften, dass bei der Zuweisung der Kindergartenplätze nicht das Kindeswohl im Vordergrund gestanden ist, sondern vielmehr die Erhaltung des Standortes des Kindergartens im Bahnhof gerechtfertigt werden sollte. Durch Neubau eines Gebäudes wurde der Kindergarten letztlich aus dem Bahnhofsgebäude verlegt.
Gehaltsrechtliches Problem VA-NÖ-SCHU/0029-C/1/2016	Landesschulrat (LSR) für Niederösterreich	Aufgrund der Falschberechnung des (steuerpflichtigen) Gehalts der Beschwerdeführerin erwachsen dieser Nachteile. Nach Einschreiten der VA erfolgten die Richtigstellung und Rückerstattung sozialversicherungspflichtiger Beiträge.
Gewaltschutz Frauen VA-NÖ-SOZ/0225-A/1/2016	Niederösterreichische Landesregierung (LReg)	Die VA stellte sicher, dass gewaltbetroffene subsidiär schutzberechtigte Frauen mit ihren Kindern im Haus der Frauen Hollabrunn aufgenommen werden können.

Grundversorgung VA-NÖ-SOZ/0205-A/1/2016	Niederösterreichische Landesregierung (LReg)	Bedingt durch einen Wechsel der für die Auszahlung zuständigen Koordinierungsstellen (der Beschwerdeführer kam als Minderjähriger nach Österreich und war zum Teil unbegleitet, wurde im Laufe des Verfahrens aber volljährig) kam es zu Verzögerungen in der Zuerkennung der gebührenden Grundversorgungsleistungen. Zwischenzeitig ist eine Nachzahlung der offenen Beträge erfolgt.
Kindeswohlgefährdung VA-NÖ-SOZ/0223-A/1/2016	Bezirkshauptmannschaft (BH) Mistelbach	Obwohl der Minderjährige seit rund zwei Jahren den Schulbesuch verweigerte und auch die Familien- und Jugendgerichtshilfe eine stationäre Abklärung empfahl, setzte die Behörde keine ausreichenden Maßnahmen, um das Kindeswohl sicherzustellen.
Ersatzpflicht für Sozialhilfe VA-NÖ-SOZ/0247-A/1/2016	Bezirkshauptmannschaft (BH) Wien-Umgebung	Die BH Wien-Umgebung teilte dem Bf. irrtümlich mit, dass die Ersatzpflicht eines Geschenknehmers für Sozialhilfekosten entfallen würde, wenn der Geschenknehmer das Geschenk zurückgibt. Gemäß gesetzlicher Grundlage bleibt die Ersatzpflicht für Sozialhilfekosten bestehen.
Mindestsicherung VA-NÖ-SOZ/0004-A/1/2017	Bezirkshauptmannschaft (BH) Baden	Die Leistungen der Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) wurden dem Beschwerdeführer versagt, weil sich in seiner Wohnung Nähmaschinen befinden. Da es jedoch keine Beweise dafür gibt, dass der Bf. ein Einkommen erzielt hat, werden die Leistungen der BMS nun wieder in voller Höhe ausgezahlt.
Grundversorgung VA-NÖ-SOZ/0059-A/1/2017	Niederösterreichische Landesregierung (LReg)	Ein homosexueller Asylwerber wurde in ein Grundversorgungsquartier für alleinstehende Männer - primär aus Afghanistan - untergebracht. Er hatte massive Angst vor Übergriffen und Belästigungen. Der von ihm eingereichte Verlegungsantrag wurde vom Land Niederösterreich abgewiesen. Die VA erreicht die Verlegung in ein anderes Quartier. Das Problem der Unterbringung homosexueller Asylwerber bleibt grundsätzlich bestehen. Nur in Wien und Salzburg gibt es spezielle Grundversorgungseinrichtungen.

## Oberösterreich

Thema	Behörde	Feststellungen/ Veranlassungen
Rückforderung Kommunalsteuer VA-OÖ-ABG/0011-C/1/2017	Magistrat der Stadt Linz	Ein Unternehmen hatte im Jänner 2016 beim Magistrat der Stadt Linz den Antrag auf Rückforderung der Kommunalsteuer gestellt. Nach nahezu 22 Monate wurde dem Beschwerdeführer noch immer kein Bescheid zugestellt. Der Magistrat setzte offenbar keine Verfahrensschritte, obwohl die BAO vorschreibt, dass Anbringen so rasch wie möglich und ohne unnötigen Aufschub zu erledigen sind.
Kanalgebühren-Gebührenanpassung nach 7 Jahren VA-OÖ-ABG/0015-C/1/2016	Marktgemeinde (MG) Gaflenz	Erst nach einem Zeitablauf von 7 Jahren wurde die Kanalbenützungsgebühr in der MG erhöht. Aufgrund des langen Zeitabstandes handelte es sich um eine empfindliche Erhöhung, die der Beschwerdeführer nicht nachvollziehen konnte. Die VA kritisierte, dass diese Vorgehensweise weder den für die Verwaltung verpflichtenden Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, noch einer bürgernahen und bürgerfreundlichen Verwaltung entspricht.
Kanalanschlussbeitrag VA-OÖ-ABG/0007-C/1/2016	Marktgemeinde (MG) Weitersfelden	Die MG erledigte ein Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht mittels Bescheides mit der Begründung, dass dieser in der Zwischenzeit einen weiteren Antrag eingebracht habe. Nach der Bundesabgabenordnung ist jedoch jeder einzelne Antrag binnen angemessener Frist zu erledigen. Erst mit Schreiben der VA holte die Gemeinde die rechtskonforme Erledigung nach.
Senkung des Abfallvolumens VA-OÖ-ABG/0003-C/1/2016	Marktgemeinde Vöcklamarkt	Behörden sind dazu verpflichtet, über Anbringen der Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Beim Beschwerdeführer ließ eine Erledigung mittels Bescheides mehr als fünf Jahre auf sich warten. Erst durch Einschreiten der VA entsprach die Behörde den gesetzlichen Vorgaben.
Wassergebühr VA-OÖ-ABG/0004-C/1/2017	Gemeinde Pierbach	Die Gemeinde kündigte an, eine mit dem Beschwerdeführer getroffene privatrechtliche Vereinbarung aufgrund einer aufsichtsbehördlichen Verpflichtung lösen zu wollen. Eine Gemeinde, die auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig wird, sollte die Rechtmäßigkeit einer solchen Vereinbarung bereits im Vorfeld prüfen. Der Bürger als Vertragspartner muss auf die Gültigkeit der Vereinbarung vertrauen dürfen. Die VA beanstandet die Vorgangsweise und hielt fest, dass die Gemeinde mit dem Betroffenen einen Konsens herbeiführen hätte müssen.

<p>Infrastrukturvertrag VA-OÖ-BT/0014-B/1/2017</p>	<p>Gemeinde Alkoven</p>	<p>Die Gemeinde schloss mit Eigentümern neu gewidmeter Baulandgrundstücke einen Infrastrukturvertrag ab, aus dem aber nicht hervorging, wer wann wo welche Infrastruktureinrichtungen herstellen soll. Obwohl das Gesetz nur dazu ermächtigt, die Kosten der Infrastruktur, nicht aber deren Herstellung überzuwälzen, forderte die Gemeinde, dass die Grundeigentümer die Infrastruktur selbst herstellen. Ferner erstellte sie ein Gestaltungskonzept, das nicht kundgemacht wurde und daher auch keine rechtsverbindliche Wirkung entfaltete, anstatt einen Bebauungsplan zu erlassen. Die VA regte an, von Forderungen gegen die Eigentümer Abstand zu nehmen und einen Bebauungsplan zu erlassen.</p>
<p>Baupolizeiliche Aufträge VA-OÖ-BT/0002-B/1/2017</p>	<p>Gemeinde Ahorn</p>	<p>Der Bürgermeister erließ an den früheren Grundeigentümer 1986 und 2005 baupolizeiliche Aufträge. Über dagegen erhobene Berufungen entschied der Gemeinderat jedoch erst 2016. Hätte der Gemeinderat fristgerecht über die Rechtsmittel entschieden, hätten die Bauten schon zu einem viel früheren Zeitpunkt nachträglich bewilligt oder beseitigt werden müssen. Die über 30-jährige bzw. über 10-jährige Dauer der Berufungsverfahren war der Rechtssicherheit in hohem Maße abträglich. Erst durch die auf Anregung der VA über das Ansuchen des Beschwerdeführers am 23.8.2017 erteilte Baubewilligung wurden die erwähnten Aufträge gegenstandslos.</p>
<p>Verfahrensdauer VA-OÖ-BT/0101-B/1/2017</p>	<p>Stadtgemeinde Marchtrenk</p>	<p>Die VA hatte zu beanstanden, dass die Behörde nicht für Ersatz einer Mitarbeiterin in Karenz gesorgt hat, und deswegen das Ermittlungsverfahren still stand. Die VA wies auf die Verpflichtung hin, rechtzeitig Ersatz für abwesende Mitarbeiter zu organisieren, um eine angemessene Verfahrensdauer zu gewährleisten.</p>
<p>Bauverfahren VA-OÖ-BT/0067-B/1/2016</p>	<p>Marktgemeinde Ebensee</p>	<p>Die Marktgemeinde erteilte eine Baubewilligung für die Errichtung eines Bruthauses samt Lagerraum im Grünland, ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 OÖ ROG zu prüfen.</p>
<p>Hundehaftpflichtversicherung VA-OÖ-G/0016-B/1/2017</p>	<p>Stadt Wels</p>	<p>Nachdem die Beschwerdeführerin von einem Hund des städtischen Tierheims beim ehrenamtlichen „Gassi gehen“ gebissen wurde, verweigerten die Stadt Wels sowie deren Versicherung, die Wiener Städtische Versicherung AG, die Haftung mangels Verschuldens. Die VA wies die Stadt darauf hin, dass Schäden an Dritten durch die obligatorische Hundehaftpflichtversicherung gedeckt sein müssen. Die VA beanstandete, dass die Stadt Wels keine Sorge dafür getragen hatte, dass der Beschwerdeführerin ein angemessener Schadenersatzbetrag zuerkannt wurde. Nach Einschreiten der VA lenkte die Versicherung ein und sagte zu, der Beschwerdeführerin einen Vergleich anzubieten.</p>

Besoldungsdienstalter VA-OÖ-SCHU/0020-C/1/2016	Landesschulrat für Oberösterreich (LSR OÖ), Bundesministerium für Bildung (BMB)	Einem Religionslehrer wurden vor Beendigung seines Dienstverhältnisses zum Land OÖ mehr als 26 Jahre an Vordienstzeiten angerechnet. Bei seinem Wiedereintritt berücksichtigte der LSR OÖ nur mehr knapp fünf Jahre. Die VA kritisierte diese restriktive Auslegung der Anrechnungsregelungen. Auf Basis eines während des Verfahrens ergangenen Erlasses des BMB, korrigierte der LSR OÖ die besoldungsrechtliche Stellung um zusätzliche fünf Besoldungsstufen.
Probleme beim Schülertransport VA-OÖ-SCHU/0020-C/1/2015, VA-OÖ-SCHU/0001-C/1/2017, VA-OÖ-SCHU/0002-C/1/2017	Gemeinde Aschach an der Steyr	Eine Familie beanstandete den mangelhaften bzw. unzuverlässigen Transport ihrer Kinder zur/von der Volksschule durch ein von der Gemeinde beauftragtes Busunternehmen. Einige Probleme, aber nicht alle, konnten im Zuge des Prüfverfahrens gelöst werden. Den bemängelten Ist-Zustand konnte die Gemeinde aber nicht nachvollziehbar begründen. Die VA kritisierte die letztlich gänzlich ablehnende Haltung der Gemeinde gegenüber Anfragen der Beschwerdeführer.
Dauer der Staatsbürgerschaftsverfahren VA-OÖ-POL/0005-C/1/2017	Oberösterreichische Landesregierung (LReg)	Innerhalb der Entscheidungsfrist wurde kein Bescheid erlassen und der VA wurden keine Gründe für die Verfahrensverzögerung mitgeteilt. Positiv ist jedoch anzumerken, dass das Verfahren in der Zwischenzeit abgeschlossen wurde.
Halte- und Parkverbot VA-OÖ-POL/0014-C/1/2016	Statutarstadt Wels	Gegenüber der Einfahrt der Beschwerdeführer parkten immer wieder Autofahrer so, dass sie nicht oder nur sehr schwer zu ihrer Einfahrt zufahren konnten. Mehrere Gespräche halfen nichts. Aus diesem Grund regten die Beschwerdeführer ein Halte- und Parkverbot an. Ein Sachverständiger stellte ebenfalls fest, dass ein Zufahren kaum möglich ist. Die Gemeinde ergriff jedoch keine Maßnahme. Die VA vertrat die Ansicht, dass die Gemeinde im Sinne der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs einschreiten hätte müssen.
Vorrangregelung auf einer Kreuzung VA-OÖ-POL/0011-C/1/2017	Magistrat Linz	Aus Sicht des Beschwerdeführers war unklar, wer bei der Kreuzung der Wiener Straße mit der Kremsmünsterer Straße Vorrang habe. Die Behörde nahm das Prüfverfahren zum Anlass, um die Vorrangsituation zu vereinfachen, indem sie neue Bodenmarkierungen anbrachte und die Vorrangsituation abänderte.

Probleme beim Schülertransport VA-OÖ-SCHU/0020-C/1/2015, VA-OÖ-SCHU/0001-C/1/2017, VA-OÖ-SCHU/0002-C/1/2017	Gemeinde Aschach an der Steyr	Eine Familie beanstandete den mangelhaften bzw. unzuverlässigen Transport ihrer Kinder zur/von der Volksschule durch ein von der Gemeinde beauftragtes Busunternehmen. Einige Probleme, aber nicht alle, konnten im Zuge des Prüfverfahrens gelöst werden. Den bemängelten Ist-Zustand konnte die Gemeinde aber nicht nachvollziehbar begründen. Die VA kritisierte die letztlich gänzlich ablehnende Haltung der Gemeinde gegenüber Anfragen der Beschwerdeführer.
Mindestsicherung VA-OÖ-SOZ/0079-A/1/2016	Bezirkshauptmannschaft (BH) Grieskirchen  Landesverwaltungsgericht (LVwG)	Eine Beschwerde gegen einen Mindestsicherungsbescheid ist erst nach Einleitung des Prüfungsverfahrens der VA - mehr als acht Monate nach deren Einbringung - an das LVwG weitergeleitet worden. Der Bescheid wurde vom LVwG, unter Zurückverweisung an die BH aufgehoben, woraufhin diese dem Beschwerdeführer die beantragte Leistung letztlich doch noch zuerkannte.
Mindestsicherung VA-OÖ-SOZ/100-A/1/2016	Magistrat Linz, Landesverwaltungsgericht (LVwG)	Die Vorlage des Verwaltungsaktes an das LVwG OÖ ist erst nach sieben Monaten erfolgt. Die Mindestsicherung wurde monatelang nicht ausbezahlt und für einen anderen Zeitraum zu Unrecht zu weitgehend gekürzt. Die VA stellt Verwaltungsmisstände fest und erwirkt die gesetzeskonforme Auszahlung der Mindestsicherung
Mindestsicherung VA-OÖ-SOZ/0077-A/1/2016	Magistrat der Landeshauptstadt Linz	Die Beschwerdeführerin suchte 2012 um Mindestsicherung an. In erster Instanz wurde negativ entschieden. Im Instanzenzug hob der Verwaltungsgerichtshof den Ablehnungsbescheid bereits am 20.05.2015 auf. Das LVwG OÖ legte den Bescheid am 14. August 2015 dem Magistrat zur neuerlichen Entscheidung vor. Erst am 1. September 2016 informierte der Magistrat Linz die Beschwerdeführerin bzw. deren Sachwalter vom Ergebnis der Beweisaufnahme. Der neuerliche Bescheid erging erst am 21. Oktober 2016, also mehr als vierzehn Monate später. Ein Grund für die überlange Verfahrensdauer, die ein Missstand in der Verwaltung ist, erschließt sich aus dem Akt nicht.
Mindestsicherung VA-OÖ-SOZ/0097-A/1/2016	Magistrat der Landeshauptstadt Linz	Der Magistrat der Stadt Linz stellte den Bezug der Mindestsicherung ohne Bescheid ein. Das Ermittlungsverfahren zur Feststellung, ob der Beschwerdeführer in Oberösterreich aufhältig sei, dauerte bereits vier Monate an. Die VA ersuchte daher die Stadt Linz, dem Beschwerdeführer nicht nur die ihm zu Unrecht vorenthaltenen Leistungen anzuweisen, sondern das Verfahren angesichts der bisher erhobenen Ermittlungsergebnisse auch zu einem Abschluss zu bringen.
Mindestsicherung/Verfahrensdauer VA-OÖ-SOZ/0077-A/1/2016	Magistrat der Landeshauptstadt Linz	Die Behörde benötigte für die Erledigung des Antrages 14 Monate.

<b>Salzburg</b>		
<b>Thema</b>	<b>Behörde</b>	<b>Feststellungen/ Veranlassungen</b>
Mietverträge für Seegrundstücke VA-S-BT/0004-B/1/2016 VA-S-BT/0006-B/1/2016	Salzburger Landesregierung (LReg)	Bei der Verlängerung der Mietverträge für die Ufergrundstücke an den landeseigenen Seen wählte das Land Salzburg eine völlig überraschende Vorgehensweise und erhöhte den künftigen Mietzins auf bis zu 1.100 Prozent. Die VA erteilte der LReg die Empfehlung, die Mietzinse für die Vermietung landeseigener Seegrundstücke ab 2016 neu zu berechnen und die Erhöhung der Mietzinse schrittweise vornehmen.
Überschreitung der Grundflächenzahl VA-S-BT/0013-B/1/2017 (amtswegig)	Gemeinde Henndorf am Wallersee	Der Bürgermeister erteilte die Baubewilligung für ein Wohnhaus samt Zubau trotz deutlicher Überschreitung der im Bebauungsplan der Grundstufe festgelegten maximalen Grundflächenzahl. Die Gemeindevertretung wies die Berufung der Nachbarn ab, obwohl sie die Bewilligung wegen Widerspruchs zum Bebauungsplan hätte versagen müssen. Auch wenn Nachbarn kein Recht auf Einhaltung der maximal zulässigen Grundflächenzahl haben, darf die Berufsbehörde den erstinstanzlichen Bescheid auch zum Nachteil des Bauwerbers abändern. Da die Nachbarn die Beschwerde an das LVwG erhoben, hatte die VA keine weiteren Veranlassungen zu treffen.
Wohnbauförderung VA-S-BT/0038-B/1/2017	Salzburger Landesregierung (Sbg. LReg)	Die VA hatte zu beanstanden, dass obwohl die Frist zur Antragstellung bereits überschritten war, in einem standardisierten Schreiben (Zurückweisung wegen fehlender Unterlagen) auf die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung hingewiesen wurde.
Modellflugplatz VA-S-G/0011-B/1/2016©	Stadtgemeinde Radstadt	Trotz mehrmaliger Hinweise der VA, wonach Artikel VII EGVG 1950 nicht mehr dem Rechtsbestand angehöre, kam die Stadtgemeinde Radstadt der Aufforderung der VA zur diesbezüglichen Berichtigung in der ortspolizeilichen Verordnung nicht nach. Im Zuge der laufenden Überprüfung der ortspolizeilichen Verordnung im Hinblick darauf, ob der Grund, der zur Erlassung der ortspolizeilichen Verordnung geführt hat, noch besteht, hätten der Stadtgemeinde Radstadt zudem im Zusammenhang mit den Beschwerden der Anrainerinnen und Anrainer Bedenken hinsichtlich der Eignung der, in der ortspolizeilichen Verordnung festgelegten, Maßnahme zur Beseitigung des Missstandes kommen müssen.

<p>Entgeltdiskriminierung VA-S-LAD/0003-A/1/2016</p>	<p>Salzburger Landesregierung (LReg), Gleichbehandlungskommission der Salzburger Landesverwaltung (Sbg. GBK)</p>	<p>Im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen wurde eine Landesbedienstete bei der Auszahlung des Entgelts diskriminiert. Zudem lehnte die Sbg. GBK die beantragte Diskriminierungsprüfung mit der Begründung ab, dass die Beschwerdeführerin bereits pensioniert sei. Dieses Vorgehen stellt einen Missstand dar.</p>
<p>Wohnstraßenverordnung VA-S-LGS/0012-B/1/2016</p>	<p>Gemeinde St. Michael</p>	<p>Die Gemeinde St. Michael erließ im Jahr 2000 eine Wohnstraßenverordnung. Der Zeitpunkt des „in Kraft“ Treten wurde jedoch nicht gesetzeskonform in einem Aktenvermerk festgehalten. Einige Jahre später überklebte sie die Hinweistafeln der Wohnstraße kreuzweise, um diese für einen bestimmten Zeitraum „außer Kraft“ zu setzen. Um Zeit zu sparen erließ sie jedoch keine Aufhebungsverordnung, sondern fertigte Aktenvermerke an. Aufgrund des fehlenden Vorliegens einer „Unaufschiebbarkeit“ der Handlung (§ 44b Abs. 1 StVO), entsprach dies nicht der korrekten Vorgangsweise.</p>
<p>Verwaltungsgebühren VA-S-POL/0010-C/1/2017</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Salzburg Umgebung</p>	<p>Der Beschwerdeführer beging in mehreren Bundesländern Verkehrsdelikte. Da er die Strafen nicht zahlte, wurde die BH mit der Vollziehung beauftragt. Er zahlte daraufhin die Strafen, jedoch nicht die Gebühren und vermerkte dies leserlich auf den Zahlscheinen. Die BH beglich jedoch im Einklang mit den internen Sbg Abstattungsrichtlinien die Gebühren und forderte den Beschwerdeführer zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe auf. Die VA vertrat die Ansicht, dass in diesem speziellen Fall einerseits die Aufrechnung entgegen dem ausdrücklichen Willen durchgeführt und andererseits dadurch die gerichtliche Einmahnung umgangen wurde. Noch während des Prüfverfahrens wurden die Abstattungsrichtlinien angepasst.</p>
<p>Besoldung, Seniorenwohnheim VA-S-SOZ/0020-A/1/2017</p>	<p>Gemeindeverband Salzburg</p>	<p>In einem Seniorenwohnheim kam es zu gesetzwidrigen Bemessungen, an sich übliche Beförderungen unterblieben gänzlich oder dauerten zu lange. Die VA erwirkte umfangreiche Nachzahlungen an die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>

## Steiermark

Thema	Behörde	Feststellungen/ Veranlassungen
Müllgebühren- Mindestabfallvolumen VA-ST-ABG/0016-C/7/2015	Steiermärkische Landesregierung (LReg), Marktgemeinde (MG) Irdning	Der Beschwerdeführer kritisierte, dass die vormalige MG Irdning in ihrer Abfuhrordnung das Abfallvolumen derart erhöhte, dass der Höchstwert des von der LReg erlassenen Abfallwirtschaftsplans überschritten wurde. Die Folge waren wesentlich höhere Müllgebühren. Der VA konnte nicht nachvollziehbar dargelegt werden, aus welchen Gründen das im Landesabfallwirtschaftsplan festgelegte Höchstabfallaufkommen (1.253 Liter) gerade bei der MG Irdning um 24,5,% höher sein sollte als der offenbar statistisch belegte Höchstwert in anderen steirischen Gemeinden. Zudem hatte die Aufsichtsbehörde von der MG zu dieser Fragestellung offenbar keine rechtfertigende Stellungnahme eingeholt.
Müllgebühren – kein Bescheid VA-ST-ABG/0003-C/1/2016	Marktgemeinde (MG) Weißkirchen	Dem Beschwerdeführer wurden die Müllgebühren vorgeschrieben. Da eine Erledigung mittels Bescheides fehlte, war dem Beschwerdeführer jedoch der Rechtsschutz entzogen. Mit Schreiben der VA holte die MG die rechtskonforme Erledigung nach.
Inkassobüro-Abgaben VA-ST-ABG/0002-C/1/2017	Gemeinde Ebersdorf	Die Gemeinde mahnte einen Abgabenrückstand aus dem Jahre 1999 zwar regelmäßig ein, drohte dem Beschwerdeführer aber erst nach 17 Jahren die Einbringung der Forderung durch ein Inkassobüro an. Die VA kritisierte, dass die Gemeinde über einen so langen Zeitraum nur gemahnt hatte, ohne geeignete Maßnahmen zur Einbringung (z.B. Exekution) zu setzen. Die Überwälzung der Kosten des Inkassobüros an den Beschwerdeführer kritisierte die VA als unzulässig.
Offener Kanalisationsbeitrag- Kosten für Einbringungsmaßnahmen durch AKV VA-ST-ABG/0009-C/1/2017	Marktgemeinde (MG) Feldkirchen bei Graz	Die MG Feldkirchen bei Graz beauftragte den Alpenländischen Kreditorenverband mit der Einbringung einer offenen Abgabenforderung. Dieser stellte dem Beschwerdeführer seine Spesen in Rechnung. Da sich Gemeinden in Vollziehung der Bundesabgabenordnung nicht vertreten lassen können und im gerichtlichen Exekutionsfahren bis auf wenige Ausnahmen kein Vertretungszwang besteht, ist ein Auferlegen dieser Kosten an den Abgabepflichtigen unzulässig. Die MG verzichtete auf die Einhebung der Vertretungskosten.

Beachvolleyballanlage Baubewilligung VA-ST-BT/0051-B/1/2017	ohne	Stadtgemeinde Graz	Die VA beanstandete, dass die Bau- und Anlagenbehörde einen Baubewilligungsantrag für eine Beachvolleyballanlage über drei Jahre hindurch nicht erledigte, ohne eine sachliche Begründung dafür anführen zu können. Die VA beanstandete weiters, dass die Bau- und Anlagenbehörde über zwölf Jahre hindurch kein Benützungsverbot verfügte, obwohl sie gesetzmäßig dazu verpflichtet gewesen wäre, da die Benützung der Beachvolleyballanlage ohne Baubewilligung und ohne Fertigstellungsmeldung erfolgte. Die VA forderte die Bau- und Anlagenbehörde auf, umgehend ein Benützungsverbot zu erlassen und den seit drei Jahren erneut in I. Instanz anhängigen Baubewilligungsantrag umgehend zu erledigen.
Baubewilligung VA-ST-BT/0015-B/1/2017		Marktgemeinde Klöch	Die Baubehörde genehmigte den Wiederaufbau eines untergegangenen Gebäudes im Freiland, wobei der Neubau mehr als doppelt so groß war wie der Altbestand und damit laut ROG nicht genehmigt hätte werden dürfen.
Flächenwidmung VA-ST-BT/0081-B/1/2017		Stadtgemeinde Bad Radkersburg	Der Gemeinderat änderte das ÖEK und den Flächenwidmungsplan „vorbehaltlich der Umsetzung der erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen“ und legte im ÖEK die Funktion Wohnen und im Flächenwidmungsplan vollwertiges „Bauland – allgemeines Wohngebiet“ fest. Das StROG 2010 enthält jedoch keine Rechtsgrundlage, Raumordnungspläne „unter Vorbehalt“ zu beschließen, sondern verlangt die Festlegung eines Aufschließungs- oder Sanierungsgebiets. Da der Gemeinderat verpflichtet ist, rechtswidrige Planfestlegungen durch rechtmäßige zu ersetzen, regte die VA an, die Pläne zu korrigieren. Vollwertiges Bauland darf nur ausgewiesen werden, wenn das Gelände angeschüttet wird und außerhalb des 30- und 100-jährlichen Hochwasserabflussgebietes liegt.
Winterdienst VA-ST-G/0018-B/1/2016		Stadtgemeinde Hartberg	Im Jänner 2016 kam eine Pensionistin auf einem Gehsteig der Stadtgemeinde Hartberg zu Sturz und verletzte sich dabei schwer. Wegehalter war die Gemeinde Hartberg, welche ihrer Streupflicht an diesem Tag nicht nachkam, da ein Mitarbeiter erkrankt war und nicht rechtzeitig für Ersatz gesorgt wurde. Auf Betreiben der VA bekannte sich die Gemeinde zu ihrer Verantwortung und unterbreitete der verletzten Frau ein Angebot einer angemessenen Abschlagszahlung, welches diese dankend annahm.
Brücken- und Verbindungsbauten VA-ST-LGS/0001-B/1/2017		Gemeinde Seiersberg-Pirka	Der Bürgermeister bewilligte mehrere überdeckte, überwiegend umschlossene Verbindungsbauten zwischen einzelnen Geschäftshäusern der Shopping City Seiersberg, die zu öffentlichen Interessentenwegen erklärt wurden, straßenrechtlich als „Brücken- und Straßenbauwerke“, obwohl dafür keine Rechtsgrundlage bestand. Hätte er für diese Bauten Baubewilligungen erteilt, wäre die höchstzulässige Verkaufsfläche nach Raumordnungsrecht überschritten worden. Der Gemeinderat erklärte die Verbindungsbauten, in denen teilweise

		Waren ausgestellt und verkauft werden, nach Aufhebung der straßenrechtlichen Verordnung durch den VfGH und einer Gesetzesnovelle neuerlich zu öffentlichen Interessentenwegen, obwohl es sich dabei um Gebäude und nicht um Bestandteile öffentlicher Straßen handelte. Da eine Nichtigerklärung der straßenrechtlichen Bewilligungen wegen Fristablaufs nicht mehr möglich war, traf die VA keine weiteren Veranlassungen.
Weitergabe persönlicher Daten VA-ST-POL/0012-C/1/2017	Bundesministerium für Inneres (BMI), Polizeiinspektion (PI) Kalsdorf	Die VA beanstandete, dass die PI Kalsdorf nach der Anzeige eines Parkschadens persönliche Daten der Beschwerdeführerin (auch Wohnadresse) zu früh und ohne weitere Erhebungen an den Anzeigeleger weitergab. Nach einem belehrenden Gespräch zeigt sich der Beamte einsichtig. Weitere dienst- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen waren nicht erforderlich.
Zufahrt zur Grundstückseinfahrt - Zulässigkeit der Abschleppung VA-ST-POL/0002-C/1/2017	Polizeiinspektion (PI) Graz, Bundesministerium für Inneres (BMI)	Einzelne Exekutivbeamte der PI stellten die Zulässigkeit der Abschleppung eines KFZ im Falle der Hinderung an der Zufahrt zu einer Haus- oder Grundstückseinfahrt fallweise in Frage. Aus Sicht der VA handelt es sich dabei um einen Rechtsirrtum, da die Abschleppung eines KFZ bei Verhinderung der Ausfahrt sowie der Zufahrt gesetzlich vorgesehen ist. Nach Einschreiten der VA setzte das BMI zeitnah Maßnahmen, um diesen Rechtsirrtum zu beseitigen.
Ausfertigung eines Disziplinarerkenntnisses VA-ST-SCHU/0014-C/1/2016	Disziplinarkommission für Landeslehrpersonen für allgemein bildende Pflichtschulen beim Landesschulrat für Stmk (DK)	Der Vorsitzende der DK benötigte über sechs Monate, um die mündlich verkündete Entscheidung der DK schriftlich auszufertigen. Aufgrund dieser Verzögerung wurde die Suspendierung der Beschwerdeführerin noch vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung aufgehoben. Die VA stellte einen Missstand fest, da die von der Behörde vorgebrachten personellen bzw. organisatorischen Mängel keine rechtlich relevante Begründung für die eingetretene Verzögerung darstellen.
Schulsanierung VA-ST-SCHU/0018-C/1/2017	Steiermärkische Landesregierung (LReg) Stadtgemeinde Hartberg	Die Stadtgemeinde Hartberg unterließ es als Schulerhalterin jahrelang, Sanierungsmaßnahmen an einem Schulgebäude vorzunehmen. Die LReg versäumte es, als Gemeindeaufsichtsbehörde zwecks Beschleunigung der Sanierung einzuschreiten. Die VA empfahl daher die umgehende Behebung der Mängel. Die LReg teilte mit, dass Anfang 2018 eine Generalsanierung des Schulgebäudes in Angriff genommen werde.

<p>Wohnassistenz VA-ST-SOZ/0008-A/1/2017</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Leoben</p>	<p>Die Stunden für die Wohnassistenz wurden zwar gekürzt, der Beschwerdeführer konsumierte die Assistenzstunden aber im gleichen Ausmaß wie zuvor. Aufgrund einer Beschwerde des Sachwalters des Betroffenen erhöhte die Sozialhilfebehörde zwar wieder die geförderten Assistenzstunden, weigerte sich aber, die bereits konsumierten Stunden zu finanzieren. Die Behindertenorganisation, die die Assistenzstunden erbrachte, und die Haftpflichtversicherung des Sachwalters einigten sich auf eine Entschädigungszahlung für die bereits erbrachten Assistenzstunden. Die VA kritisiert, dass die Behörde die geförderten Assistenzstunden reduzierte, obwohl sich am Bedarf nichts geänderte hatte.</p>
<p>Mindestsicherung VA-ST-Soz/0037-A/1/2017</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Liezen</p>	<p>Der Antrag des Bf. auf Mindestsicherung wurde zu Recht abgewiesen, da er die Wohnkosten nicht nachweisen konnte. Die VA stellte aber einen Missstand fest, weil der Bescheid erst nach 7 Monaten erlassen wurde.</p>

<b>Wien</b>		
<b>Thema</b>	<b>Behörde</b>	<b>Feststellungen/ Veranlassungen</b>
Dauer der Staatsbürgerschaftsverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 58	Magistratsabteilung (MA) 35	Das MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden oder nur sehr wenige Verfahrensschritte. Dadurch kommt es zu vermeidbaren Verzögerungen, wobei organisatorische Mängel und eine steigende Anzahl an Staatsbürgerschaftsverfahren keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Bürgerbefragung zum „Parkpickerl“ VA-W-ABG/0016-C/1/2017	Stadt Wien – Bezirksvorstehung (BV) Döbling	Im 19. Wiener Bezirk fand eine Bürgerbefragung zur Einführung des „Parkpickerls“ statt. Im Melderegister war für die Beschwerdeführerin eine Auskunftssperre eingetragen, weshalb sie für die Teilnahme nicht angeschrieben werden konnte. Da sie aber von sich aus an den Büroleiter der BV Döbling mit dem ausdrücklichen Wunsch, an der Bürgerbefragung teilzunehmen, herangetreten ist und dafür auf die Wahrung jener durch die melderechtliche Auskunftssperre geschützten Daten verzichtet hatte, hätte ihr eine Teilnahme ermöglicht werden müssen.
Parkpickerl VA-W-ABG/0024-C/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 65	Der Beschwerdeführer hat neben seinem Hauptwohnsitz in Wien ein kleines Haus mit Garten am Wiener Stadtrand. Als er ein Parkpickerl für die Sommermonate beantragte, wurde ihm mitgeteilt, dass es ein solches nur für Personen gebe, die in diesem Gebiet wohnen und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen dort haben. Auch Nebenwohnsitzbesitzer bekommen das Parkpickerl, wenn der Nebenwohnsitz als Erholungsgebiet Kleingarten oder Badehütte gewidmet ist. Beides traf auf den Beschwerdeführer trotz ähnlicher Situation nicht zu. Die VA beanstandete schon mehrfach die ungerechtfertigte Differenzierung.
Zustellung eines Beseitigungsauftrags VA-W-BT/0048-B/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 25 Magistratsabteilung (MA) 37	Zustellmängel verhindern jahrelang die Vollstreckung eines baupolizeilichen Auftrags. Die VA forderte den Magistrat zur raschen Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens auf.

<p>Flächenwidmungs- und Bebauungsplan VA-W-BT/0069-B/1/2016</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 21</p>	<p>Die Stadt Wien schloss anlässlich der Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für ein 167 m hohes Wohnhochhaus („Danube Flats“) mit der Projektwerberin einen Infrastrukturvertrag ab, der durch die Wiener BauO nicht gedeckt war: Inwieweit die von der Projektwerberin übernommenen Leistungen, Teile der Infrastruktur wie Straßenbauten, Uferzonen usw. auf eigene Kosten zu errichten und zu erhalten, der Umsetzung des Plandokumentes dienen und auf Abtretungspflichten sowie Interessentenbeiträge angerechnet werden, war nicht feststellbar. Obwohl laut Vorlagebericht eine Volksschule innerhalb des Plangebietes ausgebaut werden sollte, verpflichtete sich die Projektwerberin, € 3,86 Mio. für den Ausbau einer Schule zu bezahlen, die außerhalb des Plangebietes liegt.</p>
<p>Barrierefreiheit VA-W-BT/0024-B/1/2016</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 37 Magistratsabteilung (MA) 40</p>	<p>Der Weiterbetrieb eines Alten- und Pflegewohnheims, welches im Jahr 1995 aus einem Hotel umgebaut worden war, wurde im Jahr 2010 nicht untersagt, obwohl dies nach dem WWPG und dessen Durchführungsverordnung hätte geschehen müssen, da die Wohneinheiten nicht barrierefrei sind und keine Ausnahme wegen der allgemeinen Versorgungslage festgestellt wurde. Weitere Umbaumaßnahmen von Wohneinheiten incl. Sanitäreinrichtungen wurden baubehördlich genehmigt, obwohl diese nicht barrierefrei waren und eine Ausnahme nur nach Abwägung der Gründe für und wider die nicht barrierefreie Ausführung zulässig gewesen wäre. Gegen die nicht barrierefreien Ausführungen sprach jedenfalls die zwingende Bestimmung der Durchführungsverordnung zum WWPG, wonach die Wohneinheiten derartiger Heime jedenfalls barrierefrei ausgestaltet sein müssen.</p>
<p>Landesdarlehen VA-W-BT/0111-B/1/2016</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 50</p>	<p>Die MA richtete die Aufforderung zum Nachweis der Einkommensverhältnisse lediglich an einen von zwei Schuldner eines gemeinsam aufgenommenen Darlehens. Aufgrund dessen mangelnder Reaktion stellte sie das Darlehen gegenüber beiden Darlehensnehmern fällig. Auf Anregung der VA veranlasste die MA, dass vergleichbare Aufforderungsschreiben künftig an beide Darlehensnehmer gesondert versendet werden.</p>
<p>Wohnungsnutzung VA-W-BT/0036-B/1/2017</p>	<p>Magistratsabteilung 37 (MA)</p>	<p>Bei der Errichtung eines Wohnhauses im 10. Wiener Gemeindebezirk wurden einige Wohnungen vorzeitig fertiggestellt und für einen gewissen Zeitraum ohne vollständig belegte Teilfertigstellungsanzeige benutzt. Die Wiener Baupolizei untersagte dies nicht.</p>

Flächenwidmung VA-W-BT/0050-B/1/2017 u.a.	Stadt Wien	Im Zusammenhang mit der Neufestsetzung des Flächenwidmungsplanes betreffend das Areal Wiener Heumarkt stellte die VA mehrere Missstände in der Wiener Stadtverwaltung fest.
Müllentsorgung VA-W-G/0112-B/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 48	Durch die nächtliche Entleerung der Unterflurabfallbehälter entlang der Prater Hauptallee fühlte sich ein Anrainer massiv in seiner Nachtruhe beeinträchtigt. Trotz zahlreicher Beschwerden über den nächtlichen Lärm blieb die MA untätig und unterließ hinreichende Bemühungen zur Abklärung bzw. Behebung der behaupteten Lärmbelästigung.
Gewaltschutz von Frauen VA-W-LAD/0016-A/1/2017	Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW)	Der Beschwerdeführer vermutete gegenüber der GAW, dass männliche Flüchtlinge ihren Frauen nicht gestatten würden, das Haus zu verlassen. Die GAW verwies in ihrem Antwortschreiben auf einen unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergrund und auf die Privatautonomie der Familie. Die VA lehnt diese Aussage strikt ab, da persönliche Freiheitsrechte und die Gleichbehandlung von Frauen und Männern uneingeschränkt für alle gelten. Die GAW stimmt zu und bedauert die gewählte Formulierung.
Standortverlegung von Maroniständen VA-W-POL/0209-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 59	Obwohl bereits ein Maronistandplatz auf der Mariahilferstraße genehmigt war, bewilligte die MA 59 auch einen Schanigarten. Dadurch überschritten sich die Aufstellzeiten. Die VA bewirkte, dass die MA 59 eine zufriedenstellende Lösung für alle Beteiligten erarbeitete.
Abschleppung und Strafe VA-W-POL/0286-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 28 Magistratsabteilung (MA) 46	Als der Beschwerdeführer sein Auto abgestellt hatte, war noch kein Halte- und Parkverbot verordnet gewesen. Erst danach wurde eine Behindertenzone eingerichtet und der PKW des Bf. wurde abgeschleppt. Obwohl er den PKW rechtmäßig geparkt hatte, erhielt er sowohl eine Kostenvorschreibung als auch eine Strafe. Nur durch Einbringung von Rechtsmitteln konnte der Bf. beides abwenden. Künftig wird bei der Aufstellung von Verkehrszeichen das Datum der Kundmachung vermerkt und ein Informationszettel an jedem bereits abgestellten Fahrzeug angebracht.
Anhalten zweier Polizeiautos auf einer Kreuzung VA-W-POL/0097-C/1/2017	Bundesministerium für Inneres (BMI), Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Laut einer Beschwerde seien zwei Polizeiautos auf einer Kreuzung bei einer Grünphase stehen geblieben und die Polizisten hätten sich unterhalten. Dadurch hätten sie den Verkehr blockiert. Die Prüfung der VA ergab, dass die Polizeiautos zwecks Meinungs-austausches zu einem Polizeieinsatz gehalten haben. Es wäre aus Sicht der VA jedoch nicht nötig gewesen, dass das Gespräch mitten auf einer Kreuzung stattfindet. Das BMI bedauerte den Vorfall und veranlasste klärende Gespräche.
Beschilderung	Magistrat (MA) der Stadt Wien	Die Zusatztafel eines Verkehrszeichens, das ein Halte- und Parkverbot verordnet, enthielt

VA-W-POL/0083-C/1/2017		verwirrende Angaben über den Geltungsbereich. Gemäß § 54 Abs. 2 StVO müssen Zusatztafeln leicht verständlich sein. Da selbst nach mehrmaligem Durchlesen der Inhalt der Verordnung missverständlich war, regte die VA eine Änderung des Textes an.
Nichtbeantwortung eines Schreibens VA-W-POL/0030-C/1/2017	Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Der Beschwerdeführer wandte sich wegen der Nichtbeachtung von Parkverboten an die Polizei, und wurde gebeten, sich wieder zu melden, um zu berichten ob sich die Situation bessere. Die Polizei antwortete jedoch in der Folge nicht auf das neuerliche Schreiben des Beschwerdeführers. Die VA beanstandete die Nichtbeantwortung.
Staatsbürgerschaft - keine Erlassung eines Bescheides VA-W-POL/0072-C/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 35	Da dem Beschwerdeführer bekannt war, dass ihm die Staatsbürgerschaft derzeit nicht verliehen wird, ersuchte er um Erlassung eines Bescheides. Die Prüfung der VA ergab, dass der Akt zwischen Juni 2016 und März 2017 nicht bearbeitet wurde. Positiv ist, dass in der Zwischenzeit der Zusicherungsbescheid widerrufen wurde.
Dauer der Vergabe eines Termins zur Antragsstellung VA-W-POL/0065-C/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Februar 2017 wurde ein Termin zur Antragstellung im September 2017 vergeben. Nach Angabe des Betroffenen wollte er aber bereits im Februar 2017 seinen Antrag stellen. Da die MA 35 den Vorgang nicht mehr eruieren konnte, regte die VA an, über einen solchen Vorgang einen Aktenvermerk anzulegen, um in Zukunft eine Überprüfung des Sachverhalts zu ermöglichen.
Erweiterung eines Parkverbotes durch Errichtung einer Fahrradabstellanlage VA-W-POL/0263-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 46	Die Errichtung einer Fahrradabstellanlage zur Gewährleistung der Ein- und Ausfahrt in beziehungsweise aus einem Haus wurde von der MA 46 vor Monaten zugesagt, jedoch erst im Zuge des Prüfverfahrens der VA realisiert.
Falschauskunft durch Polizeiinspektion VA-W-POL/0190-C/1/2016	Polizeiinspektion (PI) Schönbrunner Straße	Beanstandet wurde, dass die PI Schönbrunner Straße der Besatzung eines Streifenwagens eine falsche Auskunft darüber erteilte, ob für einen bestimmten Straßenabschnitt eine temporäre, transportable Halteverbotszone bewilligt war.

Staatsbürgerschaft - Dauer der Terminvergabe VA-W-POL/0153-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Dem Betroffenen wurde mitgeteilt, dass der früheste Termin zur Übergabe der Unterlagen und Stellung des Antrags auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft in fünfenehalb Monaten sei. Die VA sah einen Missstand darin, dass die Behörde erst Jahre später auf die steigende Anzahl an Anträgen reagierte und Mitarbeiter aufnahm und schulte. Die VA regte an, noch weitere Mitarbeiter aufzunehmen.
Dienstaufsichtsbeschwerde VA-W-SCHU/0034-C/1/2017	Bundesministerium für Bildung (BMB) Stadtschulrat für Wien (StSR)	Der StSR reagierte zunächst nicht auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde eines Lehrers. Nach Einschreiten der VA holte das BMB dieses Versäumnis nach. Im Zuge dessen wurde auch ein Kritikpunkt des Lehrers aufgegriffen: Der StSR wies den ehemaligen Vorgesetzten und Schuldirektor des Betroffenen an, künftig bei Neulehrerinnen und Neulehrern rechtzeitig Unterrichtshospitationen durchzuführen, um allfälligen Unterrichtsmängeln entgegenwirken zu können.
Vernachlässigung heimischer Traditionen in der Schule VA-W-SCHU/0037-C/1/2016	Stadtschulrat für Wien (StSR)	Bei einer Wiener Schule wurde die Vernachlässigung heimischer Traditionen bei der Auswahl von Advent- und Weihnachtsliedern festgestellt. Weiters kritisierte die VA die Verpflichtung auch nichtmuslimischer Schüler zu islamischen Speisevorschriften entsprechendem Essen auf einer Schullandwoche. Die VA regte die Berücksichtigung heimischer Traditionen bei der Gestaltung von Advents- und Weihnachtsfesten sowie die Sicherstellung, dass auch nichtmuslimische Schülerinnen und Schüler ihren Essgewohnheiten folgen können, an.
Kündigung einer Kindergärtnerin VA-W-SCHU/0023-C/1/2015	Magistrat Wien	Als Begründung für die Kündigung einer Kindergärtnerin wurden Vorwürfe ins Treffen geführt, die in den Schutzbereich der Grundrechte auf Religions- und Meinungsfreiheit fielen (Beeinträchtigung des Kindergartenbetriebes durch religiös motivierte Äußerungen und Handlungen). Die Vorwürfe hätten nicht in die Kündigungsentscheidung einfließen dürfen, da sie nicht ausreichend dokumentiert und begründet waren.
Unzumutbarer Bauzustand einer Schule VA-W-SCHU/0017-C/1/2017	Bundesministerium für Bildung (BMB)	Die VA stellte Mängel am Bauzustand des Schulgebäudes Wien 13, Fichtnergasse 15 fest und empfahl dem BMB eine zügige Behebung.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0400-A/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 40	Obwohl der Bf. stets sämtliche von der Behörde geforderte Unterlagen vorgelegt hat, wurde der Antrag auf Zuerkennung der Mindestsicherung mangels Mitwirkung abgewiesen. Zwischenzeitig hat die MA 40 im Hinblick auf den ihr unterlaufenen Verfahrensfehler die Mindestsicherung jedoch zuerkannt.

Mindestsicherung VA-W-SOZ/0231-A/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 40	Rechtswidrige Einstellung der Auszahlung der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie rechtswidrige Lohnabfrage bei dem (neuen) Dienstgeber
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0103-A/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 40	Obwohl die Beschwerdeführerin alle ihr zumutbaren Schritte betreffend ihres Arbeitseinsatzes gesetzt hat, wurde die Bedarfsorientierte Mindestsicherung mit der Begründung „mangelnder Arbeitswilligkeit“ gekürzt. Die VA erwirkte, dass die Beschwerdeführerin die Auszahlung durchgehend in voller Höhe erhält.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0002-A/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 40	Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurden eingestellt, weil der Beschwerdeführer einen Untersuchungstermin versäumt hat. Da er allerdings nie eine Verständigung zum Termin erhalten hatte, traf ihn daran kein Verschulden. Die VA erwirkte, dass die Mindestsicherung wieder ausbezahlt wird.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0124-A/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 40	Die Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde infolge fehlerhafter Eingaben falsch berechnet. Die VA konnte erwirken, dass die Beschwerdeführerin nun Leistungen in der korrekten Höhe erhält.
Verfahrensdauer VA-W-SOZ/0153-A/1/2017	Landesverwaltungsgericht (LVwG) Wien	Das Beschwerdeverfahren betreffend die Abweisung der Mindestsicherung wurde nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von sechs Monaten abgeschlossen, sondern ist nach wie vor anhängig. Eine Verhandlung findet erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist statt.
Verfahrensdauer VA-W-SOZ/0127-A/1/2017	Landesverwaltungsgericht (LVwG) Wien	Das Beschwerdeverfahren betreffend die Mietbeihilfe wurde nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von sechs Monaten entschieden, sondern erst nach neun Monaten abgeschlossen. Dies ist bereits die zweite Überschreitung der Entscheidungsfrist in dieser Angelegenheit.
Verfahrensdauer VA-W-SOZ/0138-A/1/2017	Landesverwaltungsgericht (LVwG) Wien	Das Beschwerdeverfahren betreffend die Mietbeihilfe wurde nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von sechs Monaten, sondern erst nach 26 Monaten abgeschlossen.
Verfahrensdauer LVwG Wien VA-W-SOZ/0078-A/1/2017	Landesverwaltungsgericht (LVwG) Wien	Beschwerdeverfahren wird nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen höchstzulässigen Verfahrensdauer von sechs Monaten, sondern erst nach 22 Monaten abgeschlossen

<p>Kinder- und Jugendhilfe VA-W-SOZ/0286-A/1/2015</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 11</p>	<p>Ein Jugendlicher wurde in einer WG untergebracht, die nur eine Grundversorgung anbietet, obwohl er eine intensive sozialpädagogische Begleitung gebraucht hätte. Da alle anderen Jugendlichen der WG schon einmal im Gefängnis gewesen waren, versuchte die Sozialarbeiterin die Unterbringung zu verhindern. Ihre Bedenken, dass er dort straffällig werden könnte, wurden ignoriert. Der Jugendliche verübte schon nach kurzer Zeit mit den anderen Burschen mehrere Straftaten und nahm Drogen. Die VA kritisierte die Vorgangsweise.</p>
<p>Unterbringung in WG in der Steiermark VA-W-SOZ/0128-A/1/2016</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 11</p>	<p>Zwei Kinder von Eltern mit Lernbehinderung wurden in einer Wohngruppe in der Steiermark untergebracht, obwohl die Familiengerichtshilfe die Einbindung der Eltern in den Alltag der Kinder während der Fremdunterbringung empfohlen hatte. Die VA beanstandet die Unterbringung in einer so großen Entfernung vom sozialen Umfeld und dem Wohnort der Eltern. Zu befürchten ist, dass die Eltern die Kontakttreffen auf Dauer nicht einhalten können und es zu einem Abbruch der positiven Eltern-Kind-Beziehungen kommt.</p>
<p>Kinder- und Jugendhilfe VA-W-SOZ/0002-A/1/2015</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 11</p>	<p>Die Kinder- und Jugendhilfe ignorierte einen Kontaktrechtsbeschluss des Gerichts und ließ einen - mit Zustimmung der Mutter in einer WG lebenden - Jugendlichen so viel Zeit beim Vater verbringen, dass er häufiger beim Vater als in der WG anwesend war. Trotz der negativen Entwicklung des Minderjährigen in der WG und der Schule wurde die Übertragung der Obsorge an den Vater befürwortet. Kurze Zeit nach der Entlassung zum Vater musste der Jugendliche wieder in einer WG untergebracht werden. Die VA kritisiert die Vorgangsweise des MA 11.</p>
<p>Kinder- und Jugendhilfe VA-W-SOZ/0276-A/1/2016</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 11</p>	<p>Nachdem die MA 11 mehrere Meldungen von der Schule erhalten hatte, dass eine Mutter ihre Tochter laufend von der Schule abmeldete und in neuen Schulen anmeldete, wurden zwar die notwendigen Erhebungen durchgeführt. Anstatt aber einzuschätzen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorlag und die vorläufigen Maßnahmen zur Gefahrenabwendung zu treffen, wurde das Gericht nur ersucht, der Mutter den regelmäßigen Schulbesuch aufzutragen und ihre Erziehungsfähigkeit zu überprüfen. Dadurch, dass die Behörde nicht im Bereich der schulischen Belange wegen Gefahr im Verzug einschritt, wurden Aufgaben der Sozialarbeit ausschließlich dem Gericht übertragen.</p>

Mindestsicherung VA-W-SOZ/0331-A/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 40	Der Antrag der Beschwerdeführerin auf die Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde als zurückgezogen gewertet, obwohl die Beschwerdeführerin der Behörde die für die Berechnung des Leistungsanspruches erforderlichen Unterlagen fristgerecht übermittelt hat. Die VA erwirkte eine Nachzahlung der der Beschwerdeführerin gebührenden Leistungen
Hilfe in besonderen Lebenslagen VA-W-SOZ/0343-A/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 40	Versagung der Gewährung einer Hilfe in besonderen Lebenslagen zum Ankauf neuer Möbel im Zuge einer Wohnungsübersiedelung, obwohl der Wohnungswechsel vom Jugendamt zwecks besserer Unterbringung der Kinder ausdrücklich befürwortet worden war. Die VA erwirkte, dass die benötigte Hilfe doch noch gewährt wird
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0365-A/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 40	Versagung der Mindestsicherung nach Auslaufen des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes, obwohl die Notlage dadurch verursacht wurde, dass der Kindesvater nach erfolgter Trennung seinen Unterhalts- und Betreuungspflichten nicht nachgekommen ist. Die VA erwirkte, dass der Beschwerdeführerin seitens der MA 40 doch noch Leistungen der Mindestsicherung gewährt wurden
Sicherstellung von Sozialhilfekosten VA-W-SOZ/0351-A/1/2016	Fonds Soziales Wien (FSW)	Einer Beschwerdeführerin wurde die Berichtigung eines Vergleiches über die Eintragung eines Pfandrechts zur Sicherstellung von Sozialhilfekosten verwehrt.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0090-A/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 40 Landesverwaltungsgericht (LVwG)	Die Behörde verpflichtete den Beschwerdeführer einen Übergenuß in Monatsraten von 157 Euro abzuführen, obwohl dieser Betrag für den Bf. nicht aufzubringen war und das LVwG in einem ähnlich gelagerten Fall bereits entschieden hatte, dass nur eine Monatsrate von 50 Euro zulässig ist – die Monatsrate konnte auch in diesem Fall auf 50 Euro abgesenkt werden
Mindestsicherung – Leistungseinstellung VA-W-SOZ/0165-A/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 40	Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind seitens der MA 40 trotz rechtskräftiger Zuerkennung eingestellt worden, obwohl keine Gründe für die Durchbrechung der Rechtskraft des Zuerkennungsbescheides vorgelegen sind. Der rechtswidrige Bescheid wurde während des Prüfungsverfahrens der VA aufgehoben.

Höhe der Mindeststandards VA-W-SOZ/0192-A/1/2017	Wiener Landesregierung (Wr LReg)	Die Mindestsicherung-Mindeststandards für 2017 wurden bei dem Bf. rechtswidrig nicht erhöht. Eine ab Jänner 2017 rückwirkende Erhöhung erfolgte erst im Oktober 2017.
Sozialhilfe für deutschen Staatsbürger VA-W-SOZ/0288-A/1/2017	Fonds Soziales Wien (FSW)	Der BF ist deutscher Staatsbürger und lebt seit 2012 in Wien. Sein Antrag auf Förderung für Wohnen und Pflege wurde 2017 mit der Begründung abgelehnt, dass seine Einreise zum Zweck des Sozialhilfebezugs erfolgt sei. Infolge des Einschreitens der VA wurde die Sach- und Rechtslage erneut vom FSW überprüft und eine Förderbewilligung erlassen. Zudem erfolgte eine schriftliche Entschuldigung.
Bemessung der Mindestsicherung VA-W-SOZ/0351-A/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 40	MA 40 verfügte gegenüber der Bf. eine Kürzung der Mindestsicherung und ließ sich dabei von der irrtümlichen Annahme leiten, die Bf. hätte die Durchsetzung zustehender Unterhaltsleistungen für ihre minderjährigen Kinder unterlassen. Infolge des Einschreitens der VA konnte dieser Irrtum aufgeklärt und festgestellt werden, dass bereits das Jugendamt eingeschaltet und nur ein geringfügiger Unterhaltsvorschuss zuerkannt worden war. Die MA 40 veranlasste eine Nachzahlung von rund 1.500 Euro.
Ungleichbehandlung bei Fahrscheinkontrolle: VA-W-VERK/0007-B/2017	Wiener Lokalbahnen (WLB)	Die VA beanstandete eine Ungleichbehandlung bei der Fahrscheinkontrolle aufgrund des Alters und regte an, von einem Mehrkostenbetrag Abstand zu nehmen, was die Geschäftsführung der Wiener Lokalbahnen auch tat.